

# Sparte Gewerbe und Handwerk

---

**125A Landesinnung der  
Rauchfangkehrer**  
Beschluss der Fachgruppentagung am  
10.09.2020

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: der Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte von	0,00 Euro
der Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter von	0,00 Euro
dem steuerpflichtigen Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Höhe von	0,35 %
mindestens jedoch	1.000,00 Euro
der Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag	0,00 Euro
Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung aufgrund der Mitarbeiteranzahl geschätzt. Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist für dieses Jahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen.	
Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
Die Grundumlage wird auf volle EURO gerundet.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	500,00 Euro
Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	